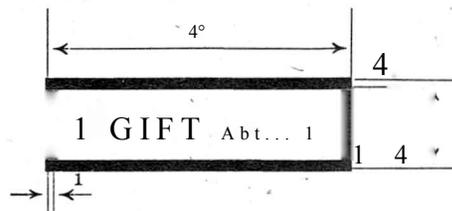


## § 2

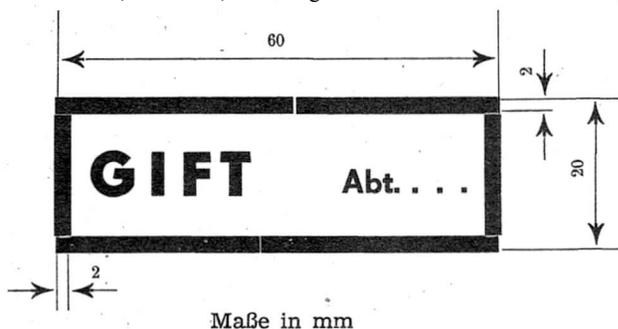
Kennzeichnen der Transportpapiere  
und der Versandstücke

(1) Die Absender von Giften der Abteilungen 1 und 2 gemäß Giftgesetz haben für den Transport dieser Gifte mit der Eisenbahn, mit Straßen-, Wasser- oder Luftfahrzeugen die Transportpapiere und die Versandstücke gemäß den Bestimmungen der im § 1 genannten Rechtsvorschriften für den Transport gefährlicher Güter und außerdem wie folgt zu kennzeichnen:

## a) Transportpapiere:



## b) Versandstücke, Container, Güterwagen:



Maße in mm

(2) In den Transportpapieren hat das Kennzeichnen in dem für die Bezeichnung des Gutes vorgesehenen Raum und auf den Versandstücken, an den Klein-, Mittel- und Großcontainern sowie an den Güterwagen im unteren Teil des Gefahrzettels Nr. 4 gemäß Transportordnung für gefährliche Güter (TOG) mit schwarzer Farbe durch Einstampeln zu erfolgen. Auf Briefen ist der Stempelabdruck neben der Anschrift anzubringen; das Anbringen des Gefahrzettels Nr. 4 ist nicht erforderlich. Auf der Paketkarte ist der Stempelabdruck im Raum unter „Besondere Vermerke des Absenders“ anzubringen. In den Transportpapieren ist auch das Eindrücken zugelassen.

## § 3

## Besondere Sicherheitsmaßnahmen

(1) Der Transport von Giften darf nur durchgeführt werden, wenn die in den Rechtsvorschriften für den Transport gefährlicher Güter und die in dieser Durchführungsbestimmung genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Im kombinierten Stückguttransport durch Eisenbahn und Kraftverkehr, bei Eisenbahn-Stückguttransporten und bei Expreßguttransporten sind die Verschlüsse von solchen Behältern mit Giften der Abteilungen 1 und 2 (ausgenommen \* 25

Postbezug: 1086 Berlin  
Voßstr. 33  
Selbstabholung: 102 Berlin  
Alexanderplatz 5 (Haus des Reisens)

b) Ordnung vom 20. Juli 1970 über die Behandlung gefährlicher Güter beim Seetransport und Hafenumschlag — Seefrachtordnung (SFO) — zu beziehen beim Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik 25 Rostock Patriotischer Weg 120

c) Ordnung vom 4. Februar 1972 über den Lufttransport gefährlicher Güter — Lufttransportordnung für gefährliche Güter (OLTG) — zu beziehen beider INTERFLUG Abteilung Vorschriften und Tarife 1189 Berlin Zentralflughafen

d) Anordnung vom 21. November 1974 über den Postdienst - Postordnung - (GBI. I 1975 Nr. 13 S. 236).

Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, die Gifte der Abteilung 2 sind), die ohne feststellbare Beschädigung der Verpackung geöffnet und geschlossen werden können, zu verplomben.

(3) Das Verladen, der Transport und das transportbedingte vorübergehende Lagern von Giftsendungen sind mit der notwendigen Vorsicht durchzuführen. Dabei ist insbesondere zu gewährleisten, daß

- sich Giftsendungen nicht über, unter oder unmittelbar neben Nahrungs-, Genuß- oder Futtermitteln befinden und
- die Behältnisse gegen Umfallen, Herabstürzen oder sonstige unbeabsichtigte Änderung ihrer Lage gesichert sind.

(4) Der Empfänger hat sich nach dem Entladen von Giftsendungen davon zu überzeugen, daß das Transportmittel frei von Giften ist.

(5) Gelangen beim Verladen, Transport, transportbedingten vorübergehenden Lagern und Entladen Gifte in das Erdreich oder in Gewässer, ist hierüber unverzüglich das zuständige Organ der Gewässeraufsicht zu informieren.

(6) Wird eine Beschädigung der Verpackung von Giftsendungen festgestellt, ist der Mangel an der Verpackung zu beseitigen oder, wenn das Beseitigen des Mangels nicht möglich ist, die Giftsendung auf Lager zu nehmen und die Weisung des Verfügungsberechtigten einzuholen. Ist infolge der Beschädigung der Verpackung eine Verunreinigung des Transportmittels, der Transportanlage oder der anderen Güter durch Gifte eingetreten, sind das Transportmittel, die Transportanlage bzw. die anderen Güter vom Feststellenden oder im Zweifelsfall von einem Fachmann so zu reinigen, daß die Gifte restlos aufgenommen sind. Die Gifte sind erforderlichenfalls von einem Fachmann zu vernichten. Fachmann im Sinne dieser Durchführungsbestimmung ist, Wer eine Giftprüfung mit Erfolg abgelegt hat.

(7) Lassen die Umstände der Beschädigung der Verpackung die begründete Annahme einer Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen zu, besteht der Verdacht einer Straftat oder wird der gänzliche oder teilweise Verlust von Giften der Abteilungen 1 und 2 festgestellt, ist umgehend durch den Transportträger die zuständige Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zu benachrichtigen. Beim Verdacht einer Straftat dürfen unmittelbar am Feststellungsort keine Veränderungen vorgenommen werden, es sei denn, es besteht unmittelbare Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen.

(8) Wird Gift in Transportmitteln, auf Transportanlagen bzw. an anderen Gütern festgestellt, bei dem die Herkunft nicht unmittelbar aus einer zu transportierenden Giftsendung erkennbar ist, ist hinsichtlich der Beseitigung der Verunreinigung durch Gift gemäß Abs. 6 bzw. bei Verdacht einer Straftat gemäß Abs. 7 zu verfahren.

(9) Giftsendungen, die infolge einer Transportunterbrechung oder aus anderen transportbedingten Gründen vorübergehend gelagert werden, sind in verschließbaren Räumen oder auf besonders gesicherten und gekennzeichneten Giftplätzen abzustellen.

(10) Straßen- und Wasserfahrzeuge, die mit Sendungen beladen sind, die Gifte der Abteilungen 1 oder 2 enthalten, dürfen während des Transports nicht ohne Aufsicht gelassen werden. Die Aufsichtspflicht obliegt den Betrieben, Dienststellen und Einrichtungen, die für die Durchführung des Gifttransports verantwortlich sind.

## § 4

## Belehren der Beschäftigten

(1) Die Beschäftigten aller Betriebe, Dienststellen und Einrichtungen, die am Vorbereiten und Durchführen des Transportprozesses und am transportbedingten Lagern von Giftsendungen gemäß Giftgesetz mitwirken, müssen regelmäßig, mindestens einmal vierteljährlich, über